

Nutzungsvertrag

Zwischen

dem Landkreis Havelland, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow,
vertreten durch den Landrat, Herrn Roger Lewandowski

- im Folgenden Landkreis genannt -

und

dem _____

- im Folgenden Nutzer genannt -

wird folgender Nutzungsvertrag geschlossen:

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Der Landkreis stellt dem Nutzer die Sportstätte _____ sowie die dazu gehörenden Sportgeräte nach § 2 Abs. 2 und Nebenräume nach Maßgabe des Bewilligungsbescheides vom _____ (Az.: _____) und ggf. nach Maßgabe seiner Änderungsbescheide zur Verfügung.
- (2) Werden die im Bewilligungsbescheid bzw. die in den Änderungsbescheiden gem. Abs. 1 zugewiesenen Nutzungszeiten nicht in Anspruch genommen, ist dies dem Landkreis rechtzeitig mitzuteilen.

Dringenden Eigenbedarf teilt der Landkreis dem Nutzer rechtzeitig mit und bietet ihm nach Möglichkeit eine Ausweichsportstätte an.

- (3) Es werden kein Haus- bzw. Sportgerätewart des Landkreises in der im Bewilligungsbescheid bzw. die in den Änderungsbescheiden gem. Abs. 1 genannten Sportstätte anwesend sein.

§ 2

Nutzungsumfang

- (1) Die im Bewilligungsbescheid bzw. die in den Änderungsbescheiden gem. § 1 Abs. 1 genannte Sportstätte, incl. Nebenräume und zugewiesener Sportgeräte, werden von dem Nutzer für die im Bewilligungsbescheid bzw. die in den Änderungsbescheiden gem. § 1 Abs. 1 genannten Sportveranstaltungen in Anspruch genommen.
- (2) Die bewilligte Nutzung von Sportgeräten beschränkt sich auf die in dem für Vereinssport zugewiesenen Geräteraum befindlichen schulischen Sportgeräte.

Hierzu zählen: Turnbänke, Sprunghocker, Matten, Sprungkästen, Netzpfeosten und Tischtennisplatten.

Kleinsportgeräte wie z.B. Bälle oder Schläger sind von der Nutzung ausgeschlossen und vom Nutzer selbst mitzubringen. Die Nutzung weiterer, in diesem Absatz nicht aufgezählter, Sportgeräte insbesondere Stufenbarren, Schwebebalken, Reck und Sportgeräte gleichwertiger Art, ist nicht gestattet.

- (3) Der Landkreis hat mit Bewilligungsbescheid bzw. den Änderungsbescheiden gem. § 1 Abs. 1 die Nutzung der genannten Sportstätte, incl. Nebenräume und zugewiesener Sportgeräte erlaubt. Das Recht des Landkreises und seiner Mitarbeitenden, dem Nutzer im Einzelfall Weisungen zu erteilen, besteht neben der Nutzungserlaubnis.
- (4) Der Nutzer ist berechtigt, seinen Mitgliedern die Nutzung der Sportstätte nach Maßgabe des im Bewilligungsbescheid bzw. in den Änderungsbescheiden gem. § 1 Abs. 1 festgesetzten Nutzungszwecks und Nutzungsanlasses zu gewähren. Er ist weiterhin berechtigt, seinen Bediensteten oder Beauftragten, vereinsfremden Nutzern, Angehörigen von Vereinsmitgliedern und Besuchern das Betreten und die Nutzung der Sportstätte nach Maßgabe des im Bewilligungsbescheid bzw. in den Änderungsbescheiden gem. § 1 Abs. 1 festgesetzten Nutzungszwecks und Nutzungsanlasses zu gewähren.

§ 3

Pflichten des Mieters

- (1) Der Nutzer erkennt die Haus-, Benutzungs- und Hallenordnung der im Bewilligungsbescheid bzw. in den Änderungsbescheiden gem. § 1 Abs. 1 genannten Sportstätte an und verpflichtet sich, diese einzuhalten. Er gewährleistet, dass auch Gäste und Besucher nicht gegen diese Ordnung verstoßen.
- (2) Der Nutzer übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der stattfindenden Veranstaltungen und stellt die verantwortlichen Übungsleitenden oder sonstigen Beauftragten.
- (3) Während der Veranstaltung hat ein Verantwortlicher des Nutzers anwesend zu sein.
- (4) Vom Nutzer benannte Verantwortliche oder deren Vertretende erhalten jeweils einen Schlüssel für die Sportstätte, für den Zugang zu den Sportgeräten und Nebenräumen. Bei Verlust haftet der Nutzer für entstehende Folgekosten, die im Zusammenhang mit dem Verlust entstehen (z. B. Anfertigung neuer Schlösser und Schlüssel). Die Ausfertigung von Zweitschlüsseln ist nicht gestattet. Sämtliche Schlüssel sind bei Vertragsende zurückzugeben.
- (5) Vor Nutzung der im Bewilligungsbescheid bzw. in den Änderungsbescheiden gem. § 1 Abs. 1 genannten Sportstätte, incl. Nebenräume und zugewiesener Sportgeräte ist der Nutzer ebenfalls verpflichtet, deren Sauberkeit zu prüfen und eventuelle Unzulänglichkeiten, die über das normale Maß einer Sportstättennutzung durch den Schulsport hinausgehen, ordnungsgemäß zu dokumentieren (z. B. durch Fotos mit entsprechendem Nachweis, wann diese aufgenommen wurden) und dem Landkreis unverzüglich – spätestens am nächsten Werktag – schriftlich oder elektronisch per E-Mail (E-Mail-Adresse ergibt sich aus dem Bewilligungsbescheid) mitzuteilen. Gravierende Mängel, die nach der Natur der Sache sofort beseitigt werden müssen, sind dem Landkreis sofort zunächst fernmündlich anzuzeigen. Kann der Nutzer aufgrund von Verunreinigungen (z. B. Rutschgefahr) eine Gefährdung seiner

Vereinsmitglieder nicht ausschließen, darf er die bewilligte Veranstaltung nicht durchführen.

- (6) Der Nutzer ist verpflichtet, etwaig während der Nutzungszeit auftretende Schäden und Unfälle dem Landkreis unverzüglich, spätestens jedoch am nächsten Werktag, schriftlich oder elektronisch per E-Mail (E-Mail-Adresse ergibt sich aus dem Bewilligungsbescheid) mitzuteilen. Schäden, die nach der Natur der Sache sofort beseitigt werden müssen, sind dem Landkreis unverzüglich fernmündlich anzuzeigen.

Etwaige Schäden sind schriftlich zu vermerken, gegenzuzeichnen und dem Landkreis mitzuteilen.

- (7) Folgt dem Nutzer unmittelbar ein weiterer Nutzer, so ist die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Anlagen und Geräte von beiden gemeinsam zu prüfen. Etwaige Schäden sind schriftlich zu vermerken, von beiden gegenzuzeichnen und vom Nutzer dem Landkreis mitzuteilen.

- (8) Der Nutzer darf Baumaßnahmen jeglicher Art an der Sportstätte nicht vornehmen. Sportgeräte, an denen Defekte festgestellt wurden, dürfen durch den Nutzer nicht repariert, sondern müssen durch den Nutzer abgesondert und von der Nutzung ausgeschlossen werden.

- (9) Die im Bewilligungsbescheid bzw. die in den Änderungsbescheiden gem. § 1 Abs. 1 genannte Sportstätte, incl. Nebenräume und zugewiesener Sportgeräte ist nach Beendigung der Veranstaltung dem Landkreis im sauberen und ordnungsgemäßen Zustand wieder zu übergeben. Genutzte Sportgeräte sind an den hierfür vorgesehenen Plätzen ordnungsgemäß abzulegen, sodass eine von den Sportgeräten ausgehende Unfallgefahr möglichst vermieden wird.

- (10) Der Nutzer erkennt mit Unterschrift dieses Nutzungsvertrages die ihm mit Bewilligungsbescheid gem. § 1 Abs. 1 mitgeteilten und online unter <https://www.havelland.de/arbeit-leben/bildung/schule/nutzung-sportstaetten-und-raeume/> einsehbaren Brandschutzhinweise und die jeweilige Hallenordnung an und verpflichtet sich, diese auch zwingend einzuhalten. Dies gilt für alle mit dem Nutzer zusammenhängenden Personen, Bediensteten oder Beauftragten sowie für vereinsfremde Nutzer, Angehörige von Vereinsmitgliedern und Besuchern.

§ 4

Pflichten des Vermieters

- (1) Der Landkreis stellt dem Nutzer die im Bewilligungsbescheid bzw. in den Änderungsbescheiden gem. § 1 Abs. 1 genannte Sportstätte, incl. Nebenräume und zugewiesener Sportgeräte im ordnungsgemäßen Zustand zur Verfügung.
- (2) Die Unterhaltung der Sportstätte und Sportgeräte obliegt grundsätzlich dem Landkreis.
- (3) Die Reinigung und Pflege der Sportstätte und Sportgeräte wird durch den Landkreis gewährleistet.

§ 5 Haftung

- (1) Der Landkreis übergibt die im Bewilligungsbescheid bzw. in den Änderungsbescheiden gem. § 1 Abs. 1 genannte Sportstätte, incl. Nebenräume und zugewiesener Sportgeräte in einem ordnungsgemäßen Zustand. Die Vertragsgegenstände sind dem Nutzer bekannt. Er hat die Vertragsgegenstände auf seine Geeignetheit für den vorgesehenen Verwendungszweck geprüft und stellt durch den jeweiligen Verantwortlichen sicher, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden.
- (2) Der Nutzer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die dem Landkreis an den überlassenen Einrichtungen, Sportgeräten, Zugangswegen und Zugängen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen.

Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.

Unberührt bleibt auch die Haftung des Landkreises als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.

- (3) Der Nutzer stellt den Landkreis von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Vereinsmitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der im Bewilligungsbescheid bzw. in den Änderungsbescheiden gem. § 1 Abs. 1 genannten Sportstätte, incl. Nebenräume und zugewiesener Sportgeräte sowie der Zugänge zu den Sportstätten, Einrichtungen und Sportgeräte stehen.
- (4) Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Landkreis, insbesondere auf eigene Haftpflichtansprüche es sei denn, der Schadenseintritt beim Nutzer, seiner Mitglieder, Bediensteten, Beauftragten oder Besucher erfolgte im Zusammenhang mit einem dem Landkreis zurechenbaren vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten.
- (5) Die Haftung des Landkreises für Verlust oder Beschädigung der eingestellten Sachen durch Brand, Entwendung oder Beraubung wird ausgeschlossen.

§ 6 Versicherung

- (1) Der Nutzer hat eine ausreichende Versicherung abzuschließen, durch die auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Er sichert dem Landkreis eine ausreichende Versicherung zu. Auf Verlangen des Landkreises hat der Nutzer die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.
- (2) Die abzuschließende Versicherung wird in Anlehnung an die Unfall- und Haftpflichtversicherung des Landessportbundes Brandenburg e. V. (<https://lsb-brandenburg.de/vereinservice/verein-und-versicherung/unfallschutz-fuer-aktive>) als ausreichend betrachtet.

§ 7

Nutzungsdauer und Kündigung

- (1) Die Nutzungsdauer richtet sich nach dem Bewilligungsbescheid bzw. den Änderungsbescheiden gem. § 1 Abs. 1.
- (2) Der Widerruf des Bewilligungsbescheides bzw. der Änderungsbescheide gem. § 1 Abs. 1 gilt zugleich als außerordentliche fristlose Kündigung dieses Nutzungsvertrages. Der Nutzungsvertrag ist mit Zustellung des Widerrufsbescheides beendet.

Der Vertrag kann beiderseits zum Ende eines Monats gekündigt werden, wobei die Kündigung (Zugang des Kündigungsschreibens) spätestens 14 Tage vorher erfolgen muss.

- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt vorbehalten.

§ 8

Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.
- (2) Spätere Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart sind.

Im Auftrag

Ort, Datum

Landkreis

Ort, Datum

Nutzer